

sch. Was die kleine Jagd anlangt, so ist sie weniger schädlich als die große; es würde von Seiten des Staates auch dafür Schutz geleistet werden. Wohl müßte aber dabei beachtet werden, daß durch ein Gesetz sowohl für den Jagdberechtigten wie für den Jagdverpflichteten gar manche Bestimmung eingeführt werden könnte. Es ist nicht zu leugnen, daß die Neigung der Jugend zur Jagd sehr groß ist, daß aber auch viele Menschen sie ausüben, die wenig oder gar keine Kenntnisse davon haben, und die gar viele Nebenmenschen verletzen. In dieser Hinsicht möchte ich mir erlauben darauf anzutragen, daß die Paragraf im Entwurfe des Gesetzbuchs ausgestrichen würde, und daß die Kammer den Beschluß fasse, die hohe Staatsregierung zu ersuchen: „Daß sie die in dem Entwurf des peinlichen Gesetzbuchs aufgenommenen Artikel über Wildfrevel demselben entnehme und die Jagdberechtigung und Verpflichtungen, Kultur, Benutzung und Aufrechthaltung derselben nebst polizeilichen Maßregeln bei großen Jagden zum Gegenstande eines eigenthümlichen Gesetz-entwurfs mache, um solchen den Kammern vorzulegen.“ Wenn auch mein Antrag keinen oder nur wenig Anklang finden sollte, so ist es doch ein Wort zu seiner Zeit und ein Körnchen der Wahrheit in die Zeit geworfen, es verliert sich in die Erde und wird Keimen und wird zu seiner Zeit hundertfältige und tausendfältige Früchte bringen.

Da dieser Antrag indessen nicht die ausreichende Unterstützung findet, so erledigt er sich, und

Der Präsident geht sonach zur Fragstellung auf das Deputations-Gutachten über, welches sofort einstimmig angenommen wird.

v. Mehlich: Es ist in diesem Artikel gesagt: „es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eigenes Revier über eine fremde Wildbahn nehmen müssen.“ Aus eigener Erfahrung weiß ich aber, daß der Eigenthümer desjenigen Reviers, welches von dem Jagdberechtigten durchschritten werden muß, um auf sein eigenes Revier zu gelangen, den meisten Jagdfreveln ausgesetzt ist. Ich erlaube mir daher den Antrag, die Worte von „Jagdberechtigte — nehmen müssen“ ganz wegfällen zu lassen.

Der Antrag findet die ausreichende Unterstützung.

Referent Prinz Johann: Es dürfte der Antrag nicht ausführbar sein. Unmöglich kann man dem Jagdberechtigten wehren, wenn er keinen besondern Weg hat, auch über das fremde Jagdrevier zu gehen. Meines Erachtens besteht auch die Vorschrift, daß er das Schloß verbunden haben muß; nur würde bei Unterlassung dieser Vorschrift nicht der Art. 258., sondern eine gewöhnliche Polizeistrafe eintreten.

v. Mehlich: Es ist in dem vorhergehenden Satze gesagt, „von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist,“ und ich wünsche, daß wenigstens diese Bestimmung auch hier aufgenommen werde.

Königl. Commissair D. Groß: Man hat absichtlich die Bestimmung aufgenommen, wie sie im Entwurfe steht, weil nicht selten der Fall vorgekommen ist, wo gerade dadurch, daß der Jagdberechtigte über einen ganz kleinen Theil eines fremden

Reviers gehen muß, um auf das seinige zu kommen, bei der unbedingten Anwendung der frühern gesetzlichen Vorschrift eine stete Veranlassung zu unaufhörlichen Schikanen, Streitigkeiten und Prozessen gegeben wurde. Es scheint eine Unbilligkeit zu sein, daß der Jagdberechtigte, welcher durch die Lage seines Grundstücks gezwungen ist, seinen Weg über ein kleines Stück des Reviers des Andern zu nehmen, das Schloß des Gewehrs abschrauben und alle andern Maßregeln befolgen soll, die sonst zu Verhütung von Wilddiebstählen vorgeschrieben sind. Um dies zu vermeiden, ist diese Bestimmung aufgenommen, und es ist nicht zu erwarten, daß sie sehr nachtheilige Folgen für die Jagdberechtigten haben wird, da dieser Fall doch nicht so häufig vorkommt.

v. Thielau: Wäre es nicht hinlänglich, wenn aufgenommen würde, daß er in einem solchen Falle das Schloß zu verbinden hätte.

v. Posern: Soviel mir bekannt ist, bestimmt eine ältere Vorschrift, daß wenn der Jagdberechtigte über ein fremdes Jagdrevier geht, er den ihm anzuweisenden Weg stets einhalten muß, und wenn diese Bestimmung hineinkommt, so würde das Bedenken gehoben; denn er würde nicht über Felder und Fluren gehen dürfen.

v. Thielau: Er kann auch von diesem Wege aus schießen. Wenn aber das Gewehrschloß mit einem Tuche verbunden ist, da ist er nicht im Stande zu schießen.

v. Biedermann: Ich bin zwar selbst in dem Falle, daß ein anderer Jagdberechtigter über mein Jagdrevier gehen muß, und nicht immer ist es ohne Schaden abgelaufen; allein ich müßte mich gegen den Antrag erklären, weil ich ihn schlechterdings für unausführbar halte. Wie könnte man bei einer Kälte von 10, 12 und 15 Grad verlangen, daß Jemand, wenn er über ein fremdes Revier geht, das Schloß abschraube und auf seinem eigenen Reviere angelangt es wieder anschraube? Das würde zu ewigen Streitigkeiten führen. Die Bestimmung, daß das Schloß verbunden werde, ist ausführbar, besteht auch und ist genügend.

Referent Prinz Johann: Ich wollte mir den Vorschlag erlauben, zu sehen: und dabei die gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Domherr D. Günther: Ich möchte aber doch vor allen Dingen den hochgestellten Referenten ersuchen, näher zu bezeichnen, welche gesetzliche Vorschriften derselbe verstanden wissen wolle, ob die, welche in dem Mandate von 1820, oder die, welche in dem gegenwärtigen Artikel gegeben werden? In dem ersten Falle müßte ich bemerken, daß jenes Gesetz mit der Publikation des Criminalgesetzbuchs seine Gültigkeit verliert, und in dem andern würde die Sache keine Erledigung erhalten.

Referent Prinz Johann: Ich glaube nicht, daß das Mandat durch die Publikation des Criminal-Gesetzbuchs seine Gültigkeit verliert.

Königl. Commissair D. Groß: Insofern die in dem erwähnten Mandate gegebenen polizeilichen Vorschriften jenes Mandats in dieses Gesetz aufgenommen werden, würde das